



Julia C. Dallmeier

Dopingregeln im Pferdesport

Unter besonderer Berücksichtigung
des World Anti-Doping Code

Einleitung

A. Problemaufriss

Im vergangenen Jahrzehnt ist das Thema „Doping“ zunehmend in den Vordergrund getreten und sticht aus dem Kreis der negativen Begleiterscheinungen des Sports besonders hervor. Doping und Sport scheinen in einer untrennbar Beziehung zueinander zu stehen. Ein Blick in den Sportteil der Tageszeitungen verdeutlicht dies. Getrieben von einer Öffentlichkeit, die nur dem Sieger huldigt und einer Wirtschaft, die nur den sportlichen Erfolg honoriert, blieb auch der Pferdesport von Negativschlagzeilen über gedopte Athleten – in diesem Fall in erster Linie die Pferde – nicht verschont.

Im Unterschied zum Humansport ist der tierische Athlet im Reitsport – der weltweit einzigen olympischen Sportart, bei der Mensch und Tier als Team gemeinsam um sportliche Erfolge kämpfen – als gleichberechtigter Sportpartner den künstlichen Leistungssteigerungen ohne Mitspracherecht ausgeliefert.¹ Unter der olympischen Devise „höher, schneller, weiter“ kann der kategorische Wunsch nach immer besseren Leistungen und möglichst kurzen Regenerationsphasen erkrankter Pferde schnell zu einer Leistungsmanipulation ausarten, die nicht nur die Glaubwürdigkeit und das Ansehen des Reitsports, sondern vor allem die Gesundheit der sportlich eingesetzten Pferde und die Zukunft der leistungsorientierten Pferdzucht bedroht.²

Mit den Meldungen über die Doping- und Medikationsvorfälle während der Olympischen Spiele 2008, als sechs Reiter aufgrund eines positiven Testergebnisses ihrer Pferde – darunter auch der deutsche Nationalreiter *Christian Ahlmann* – die Heimreise antreten mussten, schien der Höhepunkt in der Dopinggeschichte des Pferdesports erreicht.³ Doch es folgten weitere Dopingvorwürfe,

1 Im Humansport vergleichbar sind künstliche Leistungsbeeinflussungen, die unter der Führung totalitärer Staatsregime, wie der ehemaligen DDR, ohne Wissen der betroffenen Sportler durchgeführt worden sind, vgl. hierzu *Giselher Spitzer*, Wunden und Verwundungen: Sportler als Opfer des DDR-Dopingsystems, Köln 2007.

2 *Schoene*, S. 5.

3 *Pochhammer, Gabriele*, „Es war die Pflegerin“, Süddeutsche Zeitung vom 05.05.2009, online abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/sport/doping-im-pferdesport-es-war-die-pflegerin-1.446506> (Abruf 08.02.10); „Springreiter enttäuschen nach Dopingskandal“, WELT online vom

hier vor allem gegen namhafte deutsche Spring- und Dressurreiter.⁴ Seither schienen die Schlagzeilen über Reiter und Trainer, die den eigenen Siegeswillen über die Gesundheit der Pferde stellen sowie Tierärzte und Funktionäre, die diese unlauteren Maßnahmen unterstützen bzw. tolerieren, kein Ende zu nehmen und der deutsche Reitsport durchlebte ein nahezu existenzgefährdendes Doppingszenario, das längst mit den Geschehnissen im Radsport verglichen wird.⁵ Durch die Häufung der nationalen Dopingfälle und den Druck der öffentlich-rechtlichen Medienanstalten, die dem deutschen Spitzerverband des Pferdesports mit dem Abbruch der Verhandlungen über die Verlängerung des TV-Vertrages drohten, sah sich die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. in einem bisher beispiellosen Akt veranlasst, sämtliche Kader in den Olympischen Reitsportdisziplinen aufzulösen und eine unabhängige Experten-Kommission einzusetzen, die ein umfangreiches Maßnahmenpaket für die Errichtung bzw. Wiederherstellung eines sauberen Pferdesports erarbeiten sollte.⁶

Obwohl sich auch die Juristen der Dopingproblematik mit wachsender Intensität angenommen haben, wirft ihre Bewältigung vielerlei rechtliche – aber auch tatsächliche sowie wissenschaftliche – Probleme auf.⁷ Verstärkt wird die Problematik durch die nüchterne Erkenntnis, dass die totale Verbannung von Dopingvorfällen im Sport nicht realisierbar ist und es lediglich darum gehen kann, die Erfolgsquote entlarvter Dopingsünder zu steigern.⁸

Da die Dopingbekämpfung ein „Urthema“ des Sport- und Verbandsrechts darstellt,⁹ fällt die Aufgabe zur Dopingbekämpfung in den Kompetenzbereich der Sportverbände. Unter Berücksichtigung der hierarchisch-monopolistischen Sportstrukturen und dem maßgeblichen Einfluss des *World Anti-Doping Code* (Code der Welt-Anti-Doping-Agentur – WADA-Code), einem globalen Anti-Doping Regelwerk, das für den Humansport geschaffen und das zur Umsetzung im Pferdesport nur relativ unklare Vorgaben enthält, geben die Sportverbände nicht nur die eigenen Sport- und Spielregeln vor, sondern sind auch für die

21.08.2008, abrufbar unter: <http://www.welt.de/sport/olympia/article2337509/Springreiter-enttaeuschen-nach-Dopingskandal.html> (Abruf 08.02.10).

4 Sehr überschaubar die Chronologie der Ereignisse auf der Homepage der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V., abrufbar unter <http://www.pferd-aktuell.de/cms-aussen-spezial/externalViews/ExternalViews.jsp?contentId=75910&printview=true> (Abruf 12.08.2010).

5 Siehe Beitrag von „Wehrmann“, „Alles Gute fängt mir „R“ an, St. Georg vom 11.12.2009, abrufbar unter <http://www.st-georg.de/blog/detail.php?objectID=6518> (Abruf am 12.08.2010)

6 Siehe Hamburger Abendblatt vom 29. Mai 2009, S. 20

7 Seitz, NJW 2002, 2838, 2839; Summerer, PHB Sportrecht, S. 189, Rn. 209 ff.

8 So die Einschätzung von Adolpshen, Internationale Dopingstrafen, S. 26 m. w. N.

9 Die Einordnung des Verbandsrechts in den Kontext des Sportrechts geht zurück auf Reuter, in: ders. (Hrsg.), Einbindung des nationalen Sportrechts in internationale Bezüge (1987), S. 3.

Sanktionierung etwaiger Verstöße gegen die selbst gesetzten Regeln verantwortlich.¹⁰

Um etwaige Regelverstöße der Sportler zu sanktionieren, bedarf es einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage, die im Sportrecht anders als die allgemeingültigen Sanktionsnormen des Strafrechts, ihre Legitimation überwiegend durch einen gesonderten Bindungsakt im Wege der allgemeinen Vertragslehre erfährt. Deshalb haben die Sportverbände im Rahmen ihrer Verbandsgewalt zunächst dafür Sorge zu tragen, dass die Sportler wirksam an die Verbandsnormen gebunden sind. Neben einer Regelunterwerfung der Athleten bedarf es jedoch auch einer Regelerstreckung auf das Athletenumfeld. So haben vor allem die jüngsten Dopingvorfälle im Reitsport gezeigt, dass künstliche Leistungssteigerungen selten allein von einem Reiter vorgenommen werden, sondern weitere Personen in die Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Pferde involviert sind.¹¹ In diesem Sinne setzt die effektive Bekämpfung des Dopings neben geeigneten Sanktionen vor allem einen flächendeckenden Bindungsmechanismus voraus, der sämtliche Personen in ein funktionierendes Dopingkontrollsysteem eingliedert, die vermeintlich zum Vorteil des Athleten „Mensch“ jedoch zum Nachteil des Spitzensportlers „Pferd“ künstliche Leistungssteigerung vornehmen beziehungsweise solche unterstützen oder auch nur dulden.

Darüber hinaus führte ein Spitzensport im Umfeld starker wirtschaftlicher Interessen und als hoch bezahlte Arbeitsleistung der Athleten in der Vergangenheit immer wieder dazu, dass Sportler ihre Dopingsperren seltener akzeptierten und verstärkt Rechtsschutz außerhalb der verbandseigenen Gerichtsbarkeit suchten.¹² So wurde innerhalb des Spitzensports vor allem die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte zu einem Faktor, der letzten Endes über Sieg und Niederlage zu entscheiden hatte und ein erhebliches Spannungsverhältnis zwischen den privaten Verbandsgerichten und der staatlichen Gerichtsbarkeit bedeutete, da sich die nationalen und internationalen Sportverbände – darunter die Reiterlichen Vereinigungen – nicht selten dem Dilemma ausgesetzt sahen, dass die Durchsetzung ihrer Regelwerke scheiterte.¹³ Der Globalisierungs- und Kommerzialisierungsprozess hat somit nicht nur die Landschaft des Sports verändert, sondern auch auf (sport-)verfahrensrechtlicher Ebene für neue Rahmenbedingungen gesorgt.¹⁴ Dem weitreichenden Einfluss der staatlichen Gerichtsbarkeit in der Sportrecht-

10 Hierzu zählen auch die Anti-Dopingbestimmungen. Zur Definition und Qualifikation der Sport- und Spielregeln siehe im 4. Kapitel; *Nolte*, Handbuch des Sportrechts, 2009.

11 Siehe dazu ausführlicher unten S. 33 ff.

12 *Kirschenhofer*, Sport als Beruf, 2002; *Reimann*, S. 21; *Weisemann/Spieker*, Rn. 3, 10.

13 *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen, S. 2; *Heß*, ZZPlnt 1996, 371 ff.

14 *Baecker*, NJW 1984, 906 ff.; *Haas/Adolphsen*, NJW 1996, 2351, 2352; umfassender *Buchberger*, Überprüfbarkeit, S. 117 ff. sowie *Petri*, Dopingsanktionen, S. 94 ff.

sprechung soll nunmehr die vom *World Anti-Doping Code* protegierte Sportschiedsgerichtsbarkeit abhelfen, die den Sportlern den Gang zu den staatlichen Gerichten verwehren und für den erforderlichen Entscheidungseinklang in der (inter-)nationalen Sportrechtsprechung sorgen soll.

Im Zusammenhang mit einer möglichst flächendeckenden Bindung der beteiligten Akteure und einer Verbesserung der Dopingkontrollmaßnahmen, d.h. insbesondere einer Anpassung an internationale und sportartübergreifende Dopingbekämpfungsstandards hatten vor allem die Pferdesportverbände erhebliche Defizite auszugleichen. Im Zuge einer umfassenden Reform galt es die eigenen – zum Teil rudimentären – Dopingregeln an die Normen des WADA-Codes und des NADA-Codes anzupassen und ein einheitlicheres und transparenteres Dopingkontrollsystem zu schaffen.

Ziel dieser Arbeit ist es zu beleuchten, inwieweit die Regeln des WADA- und NADA-Codes, die in erster Linie für den Humansport konzipiert wurden und für den Pferdesport nur rudimentäre Regelungen enthalten, durch den nationalen und internationalen Pferdesportverband unter Beachtung des jeweils geltenden Rechts umsetzbar und etwaige Eingriffe in geschützte Grundrechtspositionen der Verantwortlichen zu rechtfertigen sind.

B. Gang der Darstellung

Der *erste Teil* dieser Arbeit widmet sich mit der Fragestellung, inwieweit die internationalen Vorgaben des WADA-Codes zur effizienteren Dopingbekämpfung auch im nationalen und internationalen Pferdesport zulässig umgesetzt und inwieweit möglich Eingriffe in den Schutzbereich von Sportlergrundrechten und der sonstigen Verantwortlichen im Hinblick auf einen effizienten Dopingkampf im Pferdesport gerechtfertigt werden können. Um sich dieser Problematik eingehend widmen zu können, ist es jedoch zunächst erforderlich, die Hintergründe des allgemeinen Dopingproblems im Pferdesport und die Rahmenbedingungen der Dopingregeln zu skizzieren, die wesentlich durch die hierarchisch-monopolistischen Strukturen im Sportverbandswesen und die Eingliederung des nationalen und internationalen Pferdesports in das Welt-Anti-Doping Programm der WADA beeinflusst werden.

Daran anknüpfend gibt das in verfahrensrechtlicher Hinsicht bereits erwähnte Spannungsverhältnis zwischen den privaten Verbands- sowie Schiedsgerichten und der staatlichen Gerichtsbarkeit Anlass zur weiteren Untersuchung, die Gegenstand des *zweiten Teils* sein wird und sich zunächst mit den allgemeinen Rechtsschutzoptionen eines des Dopings verdächtigen Reiters befasst. Mit Blick auf den wichtigen Entscheidungseinklang in der (inter-)nationalen Sportrecht-

sprechung, der die sportethischen Werte des *Fair Play* und der *Chancengleichheit* auch auf verfahrensrechtlicher Ebene garantieren soll, ist hierbei vor allem die umstrittene Frage zu prüfen, inwieweit die Zuständigkeit staatlicher Gerichte zugunsten der Schiedsgerichtsbarkeit insgesamt derogiert werden kann und welche Anforderungen an die Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung zu stellen sind, die die Zuständigkeit des Schiedsgerichts in nationalen und internationalen Dopingverfahren begründen soll. Unter den Aspekten „Entscheidungseinklang“, „Fair Play“ und „Chancengleichheit“ wird schließlich auch der Frage nachzugehen sein, inwieweit eine im internationalen Pferdesport einzigartige – jedoch rechtlich fragwürdige – Doppelregelung, der sich die deutschen Spitzensportler innerhalb des internationalen Spitzensportes ausgesetzt sehen, mit dem Verbot der Doppelbestrafung in Einklang steht und wie einer möglichen Gefahr der Rechtszersplitterung entgegenzuwirken ist, die mit der Verhängung doppelter Sanktionen auf Basis zweier Verbandsregelwerke (national und international) im Rahmen verschiedener Rechtsordnungen (Deutschland und Schweiz) einhergehen kann.

In einer abschließenden Untersuchung wird deshalb nach weiteren Lösungsansätzen zu suchen sein, um die gegenläufigen Interessen von Sportlern und Verbänden sowie der Verbände untereinander mithilfe der Stärkung nationaler Verbandskompetenzen und dem Einsatz der Sportschiedsgerichtsbarkeit in einen Interesseneinklang zu bringen, der losgelöst von der staatlichen Gerichtsbarkeit dem fortwährenden Globalisierungsprozess und dem notwendigen Entscheidungseinklang in der Sportrechtsprechung bestmöglich Rechnung trägt.